



GEMEINDE SPECHBACH

RHEIN-NECKAR-KREIS

An
alle Anschlußnehmer
der gemeindliche Wasserver-
und -entsorgung

74937 Spechbach

Regenwassernutzungs- bzw. Brunnenanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut den §§ 39 der Abwassersatzung der Gemeinde Spechbach sind alle in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwässer zu erfassen. Hierzu gehört auch das Wasser, welches Regenwassernutzungsanlagen oder eigenen Brunnen entnommen wird, um im Haushalt Verwendung zu finden; wie z.B. Regenwasser für die Toilettenspülung oder ähnliches.

Um unsere Abrechnungsunterlagen zu vervollständigen benötigen wir von Ihnen die Bestätigung ob in Ihrem Anwesen/Gebäude eine Regenwassernutzungs- und/oder Brunnenanlage vorhanden ist.

Wir bitten Sie folgende Bestätigung bis zum 20. Dezember 2002 an uns zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ehmann
Gde.Inspektorin

Bestätigung

Objekt: _____ Eigentümer: _____

Hiermit bestätige ich, daß im o.g. Objekt (zutreffendes bitte ankreuzen)

- keine** Regenwassernutzungs- oder Brunnenanlage vorhanden ist.
- eine** Regenwassernutzungs- oder Brunnenanlage vorhanden ist, welche
 - nur zur Gartenbewässerung genutzt wird.
 - zur Toilettenspülung, Waschmaschine o.ä und zur Gartennutzung genutzt wird.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Regenwassernutzung im Haushalt

Für die Nutzung von Brunnen- oder Niederschlagswasser im Haushalt (z.B. für die Toilettenspülung) müssen nach unserer Abwassersatzung Gebühren bezahlt werden. Denn wenn das saubere Brunnen- oder Regenwasser durch die Nutzung in der Waschmaschine oder über die Toilette in die Kanalisation gelangt, entstehen natürlich für die Reinigung in der Kläranlage Kosten.

Wenn nun diese Menge Abwasser nicht mit den einzelnen Haushalten abgerechnet wird, müssen alle anderen Bürger diese Kosten mittragen. Dies ist natürlich nicht im Sinne der Gemeinschaft, denn die Abwassergebühr errechnet sich aus dem der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Trinkwasser (Frischwassermessstab) und nicht nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge.

Daher ist die Regenwassernutzung im Haushalt (z.B. über eine Zisterne), bzw. eine Eigen-Brunnennutzung melde- und gebührenpflichtig. Für eine reine Gartennutzung fallen keine Abwassergebühren an, es geht nur um die Nutzung im Haushalt oder Werkstatt.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer, die diese Meldepflicht bisher versäumt haben, uns bis spätestens 20. Dezember 2002 die Brauchwassernutzung im Haushalt anzuzeigen. Sollte Sie dieser Meldepflicht nicht nachkommen, so weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie damit eine Ordnungswidrigkeit begehen.

Auszug aus der Entwässerungssatzung:

§ 39 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Meßeinrichtung anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 19 m³/Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht (§ 42 Abs. 1 und 2) nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

Für Fragen steht Ihnen Frau Ehmann oder Herr Zappe während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 2 bzw. Zimmer 7 oder Telefon (06226)95000 zur Verfügung.